

Wo und Wie wird der Antrag gestellt?

Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Eine der frei wählbaren Leitstellen prüft den Antrag vor und informiert den Antragstellenden über das Ergebnis. Erst dann darf ein Beratungsvertrag unterschrieben bzw. mit der Beratung begonnen werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Jungunternehmen, die einen Förderzuschuss für eine Unternehmensberatung beantragen möchten, müssen vor der Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner ihrer Wahl führen. Zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen. Eine Liste der Regionalpartner ist über die BBG Leitstelle erhältlich.

Nach Durchführung der Beratung müssen die erforderlichen Unterlagen innerhalb einer 6-Monats-Frist online in Form eines Verwendungsnachweises beim BAFA eingereicht werden.

Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach abschließender Prüfung durch das BAFA.

Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.betriebsberatungsstelle.de

oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

www.bafa.de

Die BBG steht als Ansprechpartner bei Fragen zum Förderprogramm gern zur Verfügung. Sie übernimmt als Leitstelle zugleich im Auftrag des BAFA die Vorprüfung von Förderanträgen.

Kontakt

BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH

Michael Alber

Geschäftsführer

Iris Kröseler

Antragsbearbeitung

Peter Thun

Antragsbearbeitung

Am Weidendamm 1A

10117 Berlin

Telefon: 030 / 59 00 99 560

E-Mail: info@betriebsberatungsstelle.de

Impressum

Herausgeber

BBG Bundesbetriebsberatungsstelle GmbH

Stand: September 2017

Das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ wird gefördert durch:



FÖRDERUNG VON JUNGUNTERNEHMEN

Förderung unternehmerischen Know-hows

Durch das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ können sich Unternehmen mit einem Beratungszuschuss fördern lassen. Junge, neu gegründete Unternehmen können sich von qualifizierten Beraterinnen und Beratern sowie von Beratungsunternehmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen. Zuständig für die Förderung ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Wer wird gefördert?

■ Junge Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Gründung

Das Unternehmen muss somit bereits gegründet sein. Dies bedeutet, dass bei Unternehmen die Gewerbeanmeldung und im Falle von Freiberuflern und Selbständigen die Steueranmeldung erfolgt ist und diese nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Auch muss das Unternehmen seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und gemäß der EU-Mittelstandsdefinition als ein kleines oder mittleres Unternehmen gewertet werden. Konkret bedeutet dies, dass im letzten Geschäftsjahr vor Antragstellung nicht mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt und ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erwirtschaftet wurden.

Was wird gefördert?

Allgemeine Beratung

- **Alle wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung.**

Spezielle Beratung

- **Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich zu den Themen einer allgemeinen Beratung weitere Beratungsleistungen gefördert werden.**

Alle Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) pro Beratungsart mehrere Anträge auf Förderung stellen. Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt werden. Unabdingbar muss die Beratungsleistung in einem schriftlichen Beratungsbericht von Seiten des Beraters dokumentiert werden.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Der Jungunternehmer hat im Rahmen der Nachweisführung das Verwendungsnachweisformular, das Formular zur De-minimis-Erklärung und zur EU-KMU-Erklärung, den konzeptionellen Beratungsbericht mit Handlungsempfehlungen des Beraters, die Rechnung des Beraters und den Kontoauszug über die Zahlung des Honorars, zumindest in Höhe des Eigenanteils, sowie das Bestätigungsschreiben über das Informationsgespräch mit einem Regionalpartner vorzulegen.

Wie hoch ist der Beratungszuschuss?

Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung des Beraterhonorars gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bemessungsgrundlage sowie dem Standort der Firma.

Bemessungsgrundlage	Fördersatz	maximaler Zuschuss
4.000 Euro	80 Prozent (neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig)	3.200 Euro
	60 Prozent (Region Lüneburg)	2.400 Euro
	50 Prozent (alte Bundesländer, Berlin und Region Leipzig)	2.000 Euro

Zu den förderfähigen Kosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten des Beraters, allerdings nicht die Umsatzsteuer.

Wer darf beraten?

Der Jungunternehmer ist frei in der Wahl seines Beraters. Dieser muss jedoch beim BAFA registriert sein und daneben weitere Anforderungen erfüllen. Unter anderem muss er einen Qualitätsnachweis erbringen und eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung gewährleisten.